

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 11/2007**  
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 29. August 2007

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fakultäten**

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 14. Juni 2006.....	166
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 14. Juni 2006.....	172

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Juni 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzung
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Studienberatung
- § 8 - Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudiengangs Umweltplanung (Environmental Planning) an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Geographie oder Biologie (mit dem Schwerpunkt Ökologie/Naturschutz), Politikwissenschaften mit Bezügen zur Umweltplanung oder eines vergleichbaren Studiengangs sowie der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch TOEFL-Testergebnis (mindestens 550 Punkte im schriftlichen Test, bzw. 230 Punkte im Computer-Test) oder IELTS-Testergebnis. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

#### § 3 - Studienziele

Das Masterstudium Umweltplanung (Environmental Planning) soll Studierende zu einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in europäischen und internationalen Planungsbüros, Verwaltungen wie z.B. entsprechenden Ministerien, aber auch für einen akademisch-wissenschaftlichen Berufsweg sowie in anderen Arbeitsfeldern im Bereich Umwelt, Landschaft und Planung befähigen. Das Masterstudium bereitet darauf vor, diese Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum, insbesondere aber auch im internationalen Raum ausführen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss des Masters auch in der Lage, innerhalb von Forschungsprojekten zu arbeiten und entsprechende Führungs-, Management- und Entwicklungsaufgaben in den oben angegebenen Tätigkeiten zu übernehmen. Zudem soll der Master-

abschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion vorbereiten.

Mit dem Masterstudium sollen folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen erreicht werden:

- die Schaffung eines einheitlich definierten Verständnisses über Abläufe von Planungs- und Umweltpfungsprozessen in Europa und im internationalen Raum,
- die Kenntnis der räumlichen Umweltplanung sowie ihrer Planungs- und Umweltpfungsinstrumente
- die Kenntnis über die Anwendung der wesentlichen europäischen Umweltrichtlinien wie z.B. der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Richtlinie über die Strategische Umweltpfungsprüfung, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Europäischen Landschaftskonvention, der Wasserrahmenrichtlinie oder auch der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie
- die Kenntnis wesentlicher Schnittstellen zu ökologischen, landschaftsarchitektonischen und sozialwissenschaftlichen Bereichen
- die Kenntnis über ökonomische, rechtliche, gesellschaftspolitische und technische Steuerungsmöglichkeiten sowie raumbezogene Informationssysteme zur Implementation von Umweltbelangen
- die Kenntnis über Möglichkeiten zur Fort- und Neuentwicklung europäischer Umweltrichtlinien
- die primäre wissenschaftliche Fundierung, so dass neben fachlichen Kompetenzen auch wissenschaftliche Methodenkompetenzen erworben werden
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für spezifische wissenschaftliche Problemstellungen autonom entwickeln zu können
- die Fähigkeit, die relevanten Aspekte des Studiengangs unter Gendergesichtspunkten zu betrachten.

Allgemein soll das Masterstudium neben der Vermittlung fachspezifischer bzw. wissenschaftsmethodischer Kenntnisse die Studierenden zu einer wissenschaftskritischen Reflexion von Problemstellungen und Forschungsaufgaben befähigen. Zudem erwerben die Studierenden Teamfähigkeit, Kommunikationssicherheit, Sozial- und Führungskompetenz sowie sachorientiertes Durchsetzungsvermögen.

#### § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 24 LP auf Projektmodule, 27 LP auf weitere Pflichtmodule, 30 LP auf Wahlpflicht- (WP), 12 LP auf Wahlmodule, 27 LP auf die Masterarbeit.

#### § 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem

- Bereich der Umweltplanung,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
  3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
  4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
  5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminar-, Praktikumsanteile und Exkursionen enthalten kann,
  6. Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte der landschaftsplanerischen Tätigkeiten vor Ort,
  7. Kolloquien (CO) zum Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen im Bereich der Umweltplanung.

(2) Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 15 Studierende und die Lehrperson. Die Projektarbeit wird in der Projektgruppe (Plenum) und in Arbeitsgruppen geleistet. Das Projekt dient - unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges - der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Die konkreten Themen werden für jedes Projekt festgelegt. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen insgesamt im Masterstudiengang Umweltplanung.

## § 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. Die Pflichtmodule bilden zusammen mit dem Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich den inhaltlichen Kern des Studiengangs Umweltplanung. Durch die Wahl der Projektthemen und der Module im Wahlpflichtbereich 1 können bereits innerhalb dieses Kernbereichs eigene Interessenschwerpunkte gesetzt werden. Der Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, entweder fachnah oder fachübergreifend Module zu wählen, die die eigene Schwerpunktsetzung sinnvoll abrundet oder erweitert. Dies sind Module aus Ökologie, Technischem Umweltschutz, Verkehrswesen, Bauingenieurwesen, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Soziologie und Fremdsprachen. Im freien Wahlbereich können die Studierenden frei wählen, um so Schlüsselkompetenzen, fachübergreifende Kompetenzen oder vertiefende Kompetenzen im eigenen Fach zu erwerben.

### (3) Pflichtmodule (P) – 51 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 51 LP studiert

werden:

- MA UP PJ1 Projekt Umweltplanung: Erprobung und Entwicklung,	12 LP
- MA UP PJ2 Projekt Umweltplanung: Forschung und Entwicklung,	12 LP
- MA UP P1 Landschaftsplanung	6 LP
- MA UP P2 Umweltprüfung	6 LP
- MA UP P3 Ökonomische Analyse der Umweltpolitik	6 LP
- MA UP P4 Geoinformationssysteme	6 LP
- MA UP P5 Masterkolloquium	3 LP

### (4) Wahlpflichtmodule - 30 LP

Die Studierenden müssen zwei Module zu je 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich (s. Liste 1 im Anhang 2) sowie drei Module zu je 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich (s. Liste 2 im Anhang 2) wählen.

Im Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich vertiefen die Studierenden Themenstellungen des Pflichtbereichs. Im Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich können Module mit besonderer Relevanz für die Umweltplanung aus einem thematisch breiteren Angebot gewählt werden.

Die im Wahlpflichtbereich 2 wählbaren Module können gem. Abs. 7 vom Fakultätsrat ergänzt werden.

Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots in den beiden Wahlpflichtmodulen richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils mindestens so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

### (5) Wahlmodule (W) - 12 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 12 LP zu wählen. Es wird empfohlen, mindestens 6 LP aus einem fachfremden Studiengang oder dem Studienangebot fachübergreifendes Studium zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung.

(7) Ein Musterstudienplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(9) Module können auch in Englisch angeboten und geprüft werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigen.

## § 7 - Studienfachberatung, Mentorinnen und Mentoren

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung des Studiums. Für den organisatorischen Teil ist die studentische

Studienfachberatung der Fakultät VI zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um den Studierenden die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebiete angeboten.

(3) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut.

(4) Studierende im Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen und Mentoren stehen hauptamtliche Lehrpersonen, i.d.R. die Professorinnen und Professoren, aus den im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebieten zur Verfügung, der Studiendekan

oder die Studiendekanin veröffentlicht eine Liste mit den in Frage kommenden Lehrpersonen. Die Studierenden des Masterstudiengangs Umweltplanung (Environmental Planning) wählen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor aus. Diese beraten die Studierenden und dienen bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl Wahlpflichtmodule sowie der freien Wahlmodule als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche zwischen Mentorinnen oder Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Der Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

## § 8 - In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Anlage 1: Modellhafter Studienplan für den Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning)**

Master Umweltplanung (Environmental Planning) - Modellhafter Studienplan					
Fachsemester	1 LP	2 LP	3 LP	4 LP	LP
Projekte		MA UP PJ 1 Projekt Umweltplanung: Erprobung und Entwicklung 12	MA UP PJ 2 Projekt Umweltplanung: Forschung und Entwicklung 12		24
Pflichtmodule/ Wahlpflicht- module Kernbereich	MA UP P 1 Landschaftsplanung 6	6		6	36
	MA UP P 2 Umweltprüfung 6	Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich zwei der vier Module sind zu wählen:			
	MA UP P 3 Ökonomische Analyse der Umweltpolitik 6	MA UP WP 1 Landschaftsplanung und Gesellschaft MA UP WP 2 Methoden und Inhalte für die Umweltprüfung MA UP WP 3 Analyse internationaler Umweltpolitik MA UP WP 4 Fernerkundung			
	MA UP P 4 Geoinformations- systeme 6				
Wahlpflicht- module Eränzungs- bereich	6	6	6		18
	s. Katalog Anlage 2: Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich Module im Umfang von 18 LP sind zu wählen				
Freie Wahl		6	3	3	12
	aus dem Angebot der TU Berlin oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen Module im Umfang von 12 LP sind zu wählen				
Master- arbeit			MA UP P5 Masterkolloquium 3	27	30
				Masterarbeit	
<b>Soll Studierende</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

Die Verteilung der Wahlpflichtmodule und Wahlmodule auf die Fachsemester ist frei wählbar, der Wahlpflichtbereich 1 nicht vor dem 2. FS

## Anhang 2: Wahlpflichtmodule

### Liste 1: Wahlpflichtmodule 1: Kernbereich

	LP
Umweltplanung/Kernbereich	
MA UP WP 1 Landschaftsplanung und Gesellschaft	6
MA UP WP 2 Methoden der Umweltprüfung	6
MA UP WP 3 Analyse internationaler Umweltpolitik	6
MA UP WP 4 Fernerkundung	6

### Liste 2: Wahlpflichtmodule 2: Ergänzungsbereich

	LP	Herkunft aus:		Studiengang
		Master	Bachelor	
Urban Ecosystem Sciences/Ökologie				
MA UES 2.7 Biodiversitätsdynamik	6	x		Stadtökologie
MA UES 3.2 Urbane Hydrologie and Planung	6	x		Stadtökologie
MA UES 4.1 Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	x		Stadtökologie
MA UES 4.10 Ökosystemanalyse	6	x		Stadtökologie
Ö WP 7: Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente I	3		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
Ö WP 8: Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente II	3		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
Verkehrsplanung				
Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6	x		Verkehrswesen
Infrastruktur I	6		x	Bauingenieurwesen
Landschaftsarchitektur				
Kulturgeschichte des Bauens in der Landschaft (Teil von MA LA 1.2)	2	x		Landschaftsarchitektur
1.3 Räumliche Ordnung	4	x		Landschaftsarchitektur
3.1 Vegetationskonzepte für Freiflächen	3	x		Landschaftsarchitektur
LA WP 7 Ingenieurbioogie und Vegetationstechnik	6		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
LA WP 5 Landschafts- und Gartenkmalpflege	3		x	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Stadt- und Regionalplanung								
Planungstheorie (Teil aus MA 4: 3 LP aus 9 LP)	3	x						Stadt- und Regionalplanung
Regionalentwicklung – Stadt Region	3	x						Stadt- und Regionalplanung
Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	3	x						Stadt- und Regionalplanung
<b>Wasserwirtschaft/-bau</b>								
Wasserwesen II	3/6	x						Bauingenieurwesen
Wasserwirtschaft	3/6	x						Bauingenieurwesen
Limnologie I	6							Technischer Umweltschutz (Diplom)
<b>Sonstige Angebote aus der Landschaftsplanung/Umweltplanung</b>								
Bodenpolitik	6	x						Umweltplanung
Umweltrecht	6	x						Umweltplanung
Abfallbelastung und Umwelt	6	x						Umweltplanung
Abfallprobleme in Entwicklungsländern	3	x						Umweltplanung
UP P4 Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6					x		Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
UP WP 2 Partizipative Umweltplanung	6					x		Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
UP WP 6 Nachhaltiger Tourismus	6					x		Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
<b>Sonstige Angebote auch aus anderen Fakultäten</b>								
Empirische Sozialforschung								Soziologie
Deutsch als Fremdsprache	6							Zentraleinrichtung Moderne Sprachen
Englisch für LandschaftsplanerInnen	6							Zentraleinrichtung Moderne Sprachen

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 14. Juni 2006**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 14. Juni 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) beschlossen: \*)

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 - Zweck der Masterprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftlicher Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

**II. Masterprüfung**

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 20 - Masterarbeit

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 21 - Übergangsregelungen
- § 22 - In-Kraft-Treten

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 - Zweck der Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. Juni 2007, befristet bis zum 30. September 2009

**§ 2 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

**§ 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache**

(1) Das Masterstudium Umweltplanung (Environmental Planning) gliedert sich in Module.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen und einer Masterarbeit. Ein Modul im Rahmen der Masterprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Der Prüfungsanspruch nach der Exmatrikulation bleibt für 6 Semester bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Modulprüfungen finden i.d.R. in der Sprache statt, in der das Modul angeboten wurde (deutsch oder englisch). Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin abweichend davon die Prüfung in der jeweils anderen Sprache zulassen.

**§ 4 - Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning), der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die im Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) lehrt und
- eine Studentin oder ein Student im Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerLHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerLHG zwei Jahre, für das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,



- die Aufstellung der Prüfer- und Prüferinnenlisten sowie Beisitzer- und Beisitzerinnenlisten sowie
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise und Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit. Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

## § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird

vom Prüfer oder der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen ein andere Form der Prüfungsanmeldung genehmigen.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die eine Liste mit den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt. Diese Liste ist unverzüglich nach dem ersten erbrachten Leistungsbestandteil, spätestens innerhalb einer Woche, an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterzuleiten. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 2 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(5) Wahlmodule und Wiederholungsprüfungen sind unabhängig von der Prüfungsform bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

## § 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Grün-

de, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten übersritten werden.

### § 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen. Die Anfertigung der Klausurarbeiten soll zwei Stunden pro Modul nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

### § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, schriftliche Tests, entwerflich-konstruktive Leistungen, dokumentierte praktische, zeichnerische oder künstlerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls in der Veranstaltung, durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

### § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerLHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauf-

tragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

### § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört. Wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines Learning Agreements vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt, werden die an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## § 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

## § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7;3,0;3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Bildung der Note für die Masterarbeit gem. § 20 (15) Satz 2 ff. und die Gesamtnote der Masterprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Modulnote und der Masterarbeit. Die Noten der Masterarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfangs der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Note gem. Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Modulnote und die Note der Bachelorarbeit ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Einzelne Prüfungsleistungen bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung des ECTS-Grades besteht erst, wenn die entsprechenden Daten vorliegen.

## § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Masterprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen, insbesondere wenn die Gründe von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wie-

derholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

#### § 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der Prüferin oder dem Prüfer und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul oder die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch eines Kindes oder einer anderen Person, für die der Kandidat oder die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht ausreichend“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

#### § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,

- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen, und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note, das Urteil der Masterarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil und die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Umweltplanung (Environmental Planning) zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) erworben.

(7) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin oder der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Master-Programmen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.

#### § 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

#### § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studierendendatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bis 18 Monate nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

### III. Masterprüfung

#### § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Umwelplanung (Environmental Planning),
2. eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Umwelplanung (Environmental Planning) an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
3. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Masterprüfung im Studiengang Umwelplanung (Environmental Planning) oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Masterprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 19 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungsäquivalente Studienleistungen § 8
MA UP PJ1	Projekt Umwelplanung: Erprobung und Entwicklung / Titel	12			X
MA UP PJ2	Projekt Umwelplanung: Forschung und Entwicklung / Titel	12			X
MA UP P1	Landschaftsplanung	6	X		
MA UP P2	Umweltprüfung	6	X		
MA UP P3	Ökonomische Analyse der Umweltpolitik	6			X
MA UP P4	Geoinformationssysteme	6			X
MA UP P5	Masterkolloquium	3			X
	Wahlpflichtbereich 1 (Kernbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	12	S. Tabelle im Anhang 1 der PO		
	Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsbereich) Wahlpflichtmodule gem. § 6 (4) StuO in folgendem Umfang	18	S. Tabelle im Anhang 2 der PO		
	Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (5) StuO im folgenden Umfang	12	Entsprechend der Vorgaben des Moduls		

(3) Es ist eine Masterarbeit gem. § 20 im Umfang von 27 Leistungspunkten anzufertigen.

## § 20 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) selbständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Anmeldung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet, Betreuerin oder Betreuer und die fachlichen Vertiefungen vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung der Masterarbeit soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(5) Für den Antrag auf Anmeldung zur Masterarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 78 LP, wobei alle Projektmodule erfolgreich absolviert sein müssen.

(6) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 27 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt insgesamt 810 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Monate verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 810 Arbeitsstunden von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Studierenden sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen des Studiengangs Umweltplanung (Environmental Planning) selbstständig auszuführen. Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden frei gewählt. Die Masterarbeit wird durch mindestens drei individuelle Rücksprachen mit dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin begleitet. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei auf die bessere Notenstufe aufgerundet wird. Wird die Arbeit von einem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 21 - In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Anlage 1: Prüfungsformen der Wahlpflichtmodule 1: Kernmodule gem. § 19 PO**

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
MA UP WP 1	Landschaftsplanung und Gesellschaft	6			X
MA UP WP2	Methoden der Umweltprüfung	6			X
MA UP WP3	Analyse internationaler Umweltpolitik	6			X
MA UP WP4	Fernerkundung	6			X

**Anlage 2: Prüfungsformen der Wahlpflichtmodule 2: Ergänzungsmodule gem. § 19 PO**

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
	Biodiversitätsdynamik	6			X
	Urbane Hydrologie und Planung	6			X
	Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6			X
	Ökosystemanalyse	6			X
	Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente I	3			X
	Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente II	3			X
	Infrastruktur I	6		X	
	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6			X
	Kulturgeschichte des Bauens in der Landschaft	2			X
	Räumliche Ordnung	4			X
	Vegetationskonzepte für Freiflächen	3			X
	Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik	6		X	
	Landschafts- und Gartendenkmalpflege	3			X
	Planungstheorie	3	X		
	Regionalentwicklung – Stadt Region	3		X	
	Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	3			X
	Wasserwesen II	3 oder 6	X		
	Wasserwirtschaft	3 oder 6	X		
	Limnologie I	6	X		
	Bodenpolitik	6			X
	Umweltrecht	6			X
	Abfallbelastung und Umwelt	6	X		
	Abfallprobleme in Entwicklungsländern	3			X
	Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	3			X
	Partizipative Umweltplanung	3			X
	Nachhaltiger Tourismus	3			X
	Empirische Sozialforschung				X
	Deutsch als Fremdsprache	6	Gemäß den Vorgaben der ZEMS		
	Englisch für Landschaftsplaner/-innen	6	Gemäß den Vorgaben der ZEMS		

